



Wasserwerk Gifhorn

# Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Stand: 01. Januar 2026

Die Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG (Wasserwerk) stellt ihren Kunden Wasser nach den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) zu nachstehenden Tarifen zur Verfügung:

## 1. Allgemeiner Tarif

- 1.1 Der Wasserpreis des Allgemeinen Tarifs besteht aus einem Verbrauchspreis für die abgenommene Wassermenge und einem Grundpreis.

1.2 Verbrauchspreis	netto	brutto
Der Verbrauchspreis beträgt	1,65 €/m <sup>3</sup>	1,77 €/m <sup>3</sup>

### 1.3 Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich nach der Wasserzählergröße. Es werden folgende Preise berechnet:

Zähler - Nenngröße	maximaler Durchfluss	Jahresbetrag	
		netto	brutto
bis Q3 = 4	5 m <sup>3</sup> /h	93,00 €	99,51 €
bis Q3 = 10	13 m <sup>3</sup> /h	124,00 €	132,68 €
bis Q3 = 16	20 m <sup>3</sup> /h	248,00 €	265,36 €
bis Q3 = 25	31 m <sup>3</sup> /h	372,00 €	398,04 €
bis Q3 = 40	50 m <sup>3</sup> /h	992,00 €	1061,44 €
bis Q3 = 63	79 m <sup>3</sup> /h	1302,00 €	1393,14 €
bis Q3 = 250	313 m <sup>3</sup> /h	1550,00 €	1658,50 €

## 2. Wasserlieferung für Baumaßnahmen und sonstige vorübergehende Zwecke

- 2.1 Bei Bedarf wird für den Bau von Wohnhäusern eine Bauwasserentnahmestelle (ohne Zählung) installiert.
- 2.2 Bauwasser darf nur über die vom Wasserwerk installierte Entnahmearmatur entnommen werden.
- 2.3 Für Herstellung und Entfernung der Bauwasserentnahmestelle werden folgende Pauschalen berechnet: bis einschl. 4 Wohneinheiten 660 €  
5 bis 10 Wohneinheiten 710 €
- Diese Pauschalen beinhalten den Bauwasserbezug für ein Jahr (beginnend mit der Fertigstellung der Bauwasserentnahmestelle). Bei einer längeren Bauzeit werden für jeden angefangenen Monat 27 € berechnet.
- 2.4 Für größere als unter 2.3 genannte Baumaßnahmen wird der Verbrauch über Wasserzähler ermittelt und die tatsächlichen Kosten für Herstellung und Entfernung der Bauwasserentnahmestelle berechnet.

- 2.5 Die Versorgung der fertigen Hausinstallation über die Bauwasserentnahmestelle ist nicht gestattet.

2.6 Die Bauwasserentnahme ist nur für das in der Anmeldung genannte Bauvorhaben zulässig. Bei einer Weitergabe an Dritte wird der Wasseranschluss gesperrt. Die Kosten für die Sperrung und ggf. Wiederinbetriebnahme werden dem Bauherren in Rechnung gestellt.

2.7 Bei Verlust, Beschädigung oder Frosteinwirkung ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

2.8 In Ausnahmefällen (Baustelle, Schausteller) kann die Wasserentnahme mittels Standrohr auf Antrag aus Hydranten erfolgen. Das Standrohr kann im Lager des Wasserwerkes Gifhorn empfangen werden. Die Wasserentnahme aus Hydranten ist nur mit diesem Standrohr und ausschließlich im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Gifhorn gestattet.

Es werden folgende Kosten berechnet:

2.8.1 Eine Ausgabegebühr von 30,00 €.

2.8.2 Eine Standrohrmiete mit einer Zählergröße bis:

Q3 = 4,0 m <sup>3</sup> /h	1,30 €/Tag	39,00 €/Monat
Q3 = 6,3 m <sup>3</sup> /h	2,50 €/Tag	75,00 €/Monat
Q3 = 10,0 m <sup>3</sup> /h	3,55 €/Tag	106,50 €/Monat

Die Berechnung der Standrohrmiete erfolgt Tag genau.

2.8.3 Der Wasserverbrauch wird nach dem Allgemeinen Tarif, der unter Punkt 1 festgelegt ist, abgerechnet.

Eine Kaution wird nicht erhoben. Die Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG kann für den Wasserverbrauch einschließlich der Nebenkosten eine Vorauszahlung gem. § 28 AVBWasserV sowie eine Sicherheitsleistung für die zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen (Standrohr) verlangen.

Die Vorauszahlung und der Sicherheitsbetrag werden (nach ordnungsgemäßer Rückgabe) bei Rechnungserteilung verrechnet.

## 3. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (MwSt.) mit dem jeweils geltenden Steuersatz, z. Zt. 7 % hinzugerechnet.

## 4. Inkrafttreten

Diese „Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser“ treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.